Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Revision des Schweizerischen Kulturgüterschutzinventars mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar)

Erläuternder Bericht für Anhörung in den Kantonen, 9. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

		nweizerischen Kulturgüterschutzinventars		
mit Ob	jekten von	nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar)	1	
Inhalts	verzeichni	s	2	
1.	Ausga	usgangslage, Einleitung und Inventarzweck3		
2.	Gesetz	Gesetzliche Grundlagen3		
3.	Definit	Definition von «Kulturgut»4		
4.	Zeitpla	Zeitplan und Vorgehensweise für die Revision des KGS-Inventars		
5.	Kriterien bei der Revision des KGS-Inventars			
	5.1	Einzelbauten	5	
	5.2	Archäologie	7	
	5.3	Sammlungen, Bestände in Museen, Archiven und Bibliotheken	g	
6.	Änder	Änderungen im KGS-Inventar gegenüber der Ausgabe von 2009		
7.	Zustär	Zuständigkeit für die B-Objekte13		
8.	Darste	Darstellung des KGS-Inventars14		
9.	Militärische Bedeutung des KGS-Inventars		14	
10.	Verhältnis des KGS-Inventars zu anderen gesamtschweizerischen Inventaren . 15			
	10.1	Bundesinventare nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über den N	latur-	
		und Heimatschutz (NHG; Natur- und Heimatschutzgesetz).	16	
	10.2	Berücksichtigung anderer gesamtschweizerischer bzw.		
		überregionaler Listen und Publikationen	17	
11.	Kennz	Kennzeichnung der A-Objekte mit Kulturgüterschild		
12.	Rechts	Rechtswirkung, finanzielle und personelle Auswirkungen		
13.	Revision	Revision20		
14.	Geneh	Genehmigung durch den Bundesrat2		
15.	Anhang2			
	15.1.	- Abkürzungen	22	
	15.2	Expertengruppen	23	

1. Ausgangslage, Einleitung und Inventarzweck

Der Beginn des modernen Kulturgüterschutzes geht auf das Kriegsvölkerrecht zurück; die ersten für die Schweiz relevanten Übereinkommen entstanden Ende des 19. bzw. Anfang des 20. Jahrhunderts. Als einschneidendes Ereignis führten die grossen Zerstörungen an Baudenkmälern und Museen während des Zweiten Weltkrieges zu einer Intensivierung der Bestrebungen im Kulturgüterschutz, die in dem von der UNESCO in Kraft gesetzten Haager Abkommen vom 14. Mai 1954² für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (HAK) gipfelten. Das Abkommen fordert, bereits in Friedenszeiten Massnahmen für die Sicherung von Kulturgut zu planen und zu ergreifen. Eine der wichtigsten Vorkehrungen dafür ist die Erstellung eines Inventars mit den bedeutendsten schützenswerten Kulturgütern des Landes. Das 2004 von der Schweiz ratifizierte Zweite Protokoll vom 26. März 1999³ (ZP) zum HAK fordert in Artikel 5 explizit «die Erstellung von Verzeichnissen» von Kulturgütern.

Das «Schweizerische Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler (A-Objekte) und regionaler Bedeutung (B-Objekte)» (KGS-Inventar) wird vom Fachbereich KGS im Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) publiziert. Es wird in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz (EKKGS)⁴ erarbeitet und periodisch nachgeführt. Die in den Jahren 2017 bis 2020 revidierte Fassung ist nach 1988, 1995 und 2009 die vierte Version dieses Bundesinventars und soll voraussichtlich gegen Ende 2021 durch den Bundesrat genehmigt werden. Bund und Kantone sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben dazu verpflichtet, vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der im Inventar aufgeführten Kulturgüter vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte sowie vor Katastrophen, Notlagen (Hochwasser, Erdbeben usw.) und anderer Gefahren (z. B. Feuer, Erdrutsche) zu planen und zu ergreifen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Aufgaben des Kulturgüterschutzes basieren auf internationalen Konventionen (HAK, Erstes und Zweites Protokoll) und nationalen Erlassen.

Der Schutz der Kulturgüter ist demnach eine (inter)nationale Pflicht, welche die Schweiz 1962 mit der Ratifikation des HAK übernommen hat. Hauptziele sind der Schutz und die Respektierung der wertvollen Bestandteile ihres kulturellen Erbes. Als erste konkrete Massnahme wurde 1966 ein eigenständiges Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGS-Gesetz, KGSG)⁵ geschaffen, das am 1. Oktober 1968 in Kraft trat.

Bedingt durch die veränderte Einschätzung der Bedrohungslage, die auch im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002⁶ (BZG) ihren Ausdruck fand, haben die für den Kulturgüterschutz zuständigen Stellen

¹ SR 0.515.111 Internationale Übereinkunft vom 29. Juli 1899 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (mit Reglement) / SR 0.515.112 Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (mit Ordnung)

² SR 0.520.3

³ SR **0.520.33**

⁴ https://www.admin.ch/ch/d/cf/ko/gremium_10490.html

⁵ SR **520.3** (bis 31.12.2014 in Kraft)

⁶ SR 520.1 (auf den 1.1.2021 tritt die revidierte Fassung dieses Gesetzes in Kraft)

jedoch nicht nur den Einsatz im bewaffneten Konflikt, sondern auch Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern vor Naturkatastrophen und anderen Gefahren wie Feuer oder Wasser zu planen. Bei der Totalrevision des KGSG vor einigen Jahren wurde denn auch folgerichtig der Titel erweitert und den Aufgaben in der Praxis angepasst: Seit 1.1.2015 ist dieses neue KGSG vom 20. Juni 2014⁷ in Kraft (Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen).

Gestützt auf Artikel 2, Absatz 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2014⁸ über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV) werden jene Kulturgüter, die es vorrangig zu schützen gilt, im KGS-Inventar erfasst und publiziert.

3. Definition von «Kulturgut»

Art. 1 HAK, auf den sich auch das KGSG beruft (Art. 2 KGSG), liefert eine umfassende Definition:

«Art. 1 Begriffsbestimmung des Kulturguts

Kulturgut im Sinne dieses Abkommens sind, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:

- a) bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker von grosser Bedeutung ist, wie z. B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen des oben umschriebenen Kulturguts;
- b) Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a umschriebenen beweglichen Guts dienen, wie z. B. Museen, grosse Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter a umschriebene bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll;
- c) Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a und b aufweisen.»

Das Schweizerische KGS-Inventar enthält aufgrund dieser Vorgaben sowohl immobile wie auch mobile Objekte, nämlich Baudenkmäler, archäologische Stätten und Funderwartungsgebiete sowie ganze Sammlungen und Bestände in Museen, Bibliotheken und Archiven. Nicht aufgenommen werden hingegen mobile Einzelobjekte in solchen kulturellen Institutionen.

4. Zeitplan und Vorgehensweise für die Revision des KGS-Inventars

Nach einer Umfrage in den Kantonen und vorbereitenden Diskussionen mit der EKKGS in den Jahren 2016/2017 durch den Fachbereich KGS, eröffnete der Bun-

⁷ SR **520.3** (seit 1.1.2015 in Kraft)

⁸ SR **520.31** (seit 1.1.2015 in Kraft)

desrat mit Brief vom 18. Mai 2017 den Kantonen offiziell die Revision des KGS-Inventars.

Gemäss dem zwischen dem Fachbereich KGS und den Kantonen vereinbarten Zeitplan sollten die Kantone ihre Vorschläge für neue A- und B-Objekte gemeinsam auf Anfang 2018 eingeben. Mit einigen Kantonen wurde vereinbart, dass aufgrund des noch nicht ausreichend fortgeschrittenen Standes der Inventarisierungsarbeiten die Objekte erst im Rahmen der nächsten Revision des KGS-Inventars aktualisiert werden. Dies ist insofern nicht problematisch, als das KGS-Inventar grundsätzlich auf den bei den kantonalen Fachstellen vorhandenen Unterlagen basiert und damit für die Bereiche Bauten und Archäologie auch den Stand der Erfassung in den einzelnen Kantonen widerspiegelt.

In den Jahren 2018/2019 wurden zunächst die Vorschläge für neue A-Objekte in Arbeitsgruppen mit Mitgliedern der EKKGS sowie weiteren Fachleuten aus Kantonen und Fachorganisationen besprochen und nach einheitlichen und vergleichbaren Kriterien definitiv eingestuft. Die kantonsweise Überprüfung und die Bereinigung der B-Objekte erfolgten bis Ende 2019.

Im 1. Quartal 2021 ist die Anhörung des revidierten KGS-Inventars für die Kantone und Fachverbände vorgesehen. Die Genehmigung des KGS-Inventars durch den Bundesrat ist in der zweiten Hälfte 2021 geplant.

5. Kriterien bei der Revision des KGS-Inventars

In Vorabklärungen mit der EKKGS und den Kantonen wurde 2016/2017 festgehalten, dass die methodischen Eckwerte von 2009 für die jetzige Revision weitgehend beizubehalten sind. Das KGS-Inventar von 2009 ist dabei die wichtigste Grundlage, sie soll kritisch auf Lücken bzw. überflüssige Angaben überprüft werden. Die definitive Einstufung der Objekte erfolgt nach wie vor mittels einer Matrix, die für jedes A-Objekt aufgrund einheitlicher Kriterien zu erstellen ist, und die die Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Einstufung ermöglicht. Zudem wurde festgehalten, dass eine systematische Überprüfung der B-Objekte nach dem Muster der A-Objekte aufgrund der Datenlage, der Kosten-/Nutzen-Effekts sowie des zeitlichen Aufwandes nicht gerechtfertigt ist. Die B-Objekte erscheinen demnach weiterhin nur in Form einer Liste, sollen jedoch auf Wunsch der meisten Kantone wieder gemeinsam mit den A-Objekten publiziert werden (wie 1988 und 1995, nicht aber 2009). Weitere Kriterien sind in den jeweiligen Kapiteln des Erläuternden Berichts erwähnt.

5.1 Einzelbauten

Bei den A-Objekten der Bauten werden in aller Regel Einzelobjekte aufgenommen. Schon 2009 hatte man aber auch Bauten, die gemeinsam in einem grösseren Entwurf entstanden waren, als mehrteilige Einzelobjekte erfasst (Beispiele dafür waren etwa das Villenquartier im Berner Kirchenfeld oder der Bau der vier Amtshäuser inkl. Sternwarte Urania in Zürich als städtebauliche Gesamtkonzeptionen). Ebenso behandelte man funktionale Einheiten wie Fabriken, Wohnsiedlungen, Klöster, Schlösser usw. als mehrteilige Einzelobjekte. In der laufenden Revision kommt die Expertengruppe einigen Kantonen insofern entgegen, als sie Objekte, die im Kanton eindeutig als Ensemble geführt werden, auch im KGS-Inventar als mehrteiliges Einzelobjekt aufnimmt. Dies betrifft u.a. St. Gallen (Stiftsbezirk, Städtchen Werdenberg und die Brücken im Sittertobel – hier hatte man 2009 noch die Einzelbauten bewertet).

Ganze Ortsbilder wie Kleinstädte, Altstädte, Dörfer und Weiler, die im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) eingestuft sind, kommen jedoch – wie bereits 2009 – auch in der jetzigen Revision für die Aufnahme ins KGS-Inventar nicht in Betracht (Ausnahme: ISOS-Spezialfälle; zu Abgrenzungsfragen zwischen KGS-Inventar und anderen bundesweiten Erhebungen vgl. Kap. 10 in diesem Bericht).

Dieser Entscheid entspricht auch den Vorgaben des HAK, da in einem bewaffneten Konflikt lediglich Einzelobjekte bzw. integrale Baugruppen von nationaler Bedeutung mit dem blau-weissen KGS-Schild als zu respektierende Anlagen gekennzeichnet werden können, jedoch aus militärischen Gründen keine ganzen Ortsbilder.

Neben den gesetzlich vorgegebenen Kriterien⁹ werden bei der Bewertung auch regionsspezifische Eigenheiten und der allfällige Seltenheitswert eines Objektes mitberücksichtigt. Diese beiden Faktoren können indes allein keine nationale Einstufung begründen. Bei der definitiven Einstufung der A-Objekte richtet man sich zudem wie bereits 2009 nach den «Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz», ¹⁰ die 2007 von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) publiziert wurden.

Als Zeitgrenze für die Aufnahme von A-Objekten ins KGS-Inventar wird das Jahr 1980 beibehalten, da eine Verschiebung – etwa auf 1990 – im Moment noch keine wesentlichen neuen Erkenntnisse ergeben würde. Für die nächste Revision des KGS-Inventars ist eine derartige Verschiebung jedoch vorgesehen.

Für gewisse Objektkategorien wie ältere Sakralbauten, Burgen und Schlösser ist aufgrund bestehender Publikationen schweizweit bereits eine Übersicht vorhanden, während sie für andere Kategorien noch weitgehend fehlt (z.B. ländliche Wohn- und Gewerbebauten, Schulhäuser). Die Auswahl der national eingestuften Objekte in diesen Baugattungen ist hier nach wie vor weniger objektiv und dürfte bei der nächsten Revision des KGS-Inventars weiter angepasst werden. Gegenüber 2009 besteht hingegen vielerorts schon eine bessere Übersicht über moderne Bauten aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Hier hatte das KGS-Inventar 2009 mit dem Einbezug einiger Beispiele durchaus Signalwirkung – mehrere Kantone liessen seither Publikationen über solche Bauten erarbeiten und publizieren.¹¹

B-Objekte

Die Datenlage und die Anzahl der B-Objekte widerspiegelt den föderalistischen Stand und die Methodik der Inventarisierung in den Kantonen. Dies zeigt sich denn auch in der von Kanton zu Kanton unterschiedlichen, nicht vergleichbaren Anzahl der B-Objekte.

⁹ SR **520.31** Art. 1, Abs. 2 der KGSV definiert diese folgendermassen: a. architektonische und künstlerische Bedeutung; b. wissenschaftliche und kunstwissenschaftliche Bedeutung; c. ideelle und materielle Bedeutung; d. historische Bedeutung; e. technische Bedeutung; f. bei Bauwerken zusätzlich zu den Buchstaben a–e: Bedeutung im Orts- oder Landschaftsbild und Qualität des Bauwerks unter Einbezug der unmittelbaren Umgebung; g. bei Sammlungen zusätzlich zu den Buchstaben a–e: 1. Wert der Sammlung im Kontext, 2.kulturelle Bedeutung und Bekanntheitsgrad, 3.Zustand der Objekte und Art der Lagerung.

¹⁰ Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD (Hrsg.), 2007: Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz. vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich. Zürich.

¹¹ Als Beispiele seien stellvertretend erwähnt: Dipartimento del territorio (Hg.), 2012: La Tutela del Moderno nel Cantone Ticino. / Hanak Michael, 2013: Baukultur im Kanton Solothurn 1940-1980. / Kanton Wallis, Hochparterre (Hg.), 2014: Baukultur im Kanton Wallis: Architektur und Ingenieurbauten 1920-1975. / Zuger Heimatschutz, Verein Bauforum Zug (Hg.), 2019: Bewahrt, erneuert, umgebaut. Blick auf die Nachkriegsmoderne im Kanton Zug [1945-1975].

Zudem setzen einige Kantone bei der Erfassung ihrer Kulturgüter heute vermehrt auf Ensembles statt auf Einzelobjekte. Dies führt in der jetzigen Revision dazu, dass der Fachbereich KGS in solchen Fällen den Kantonen weitgehend folgt und auch bei den KGS-B-Objekten einzelne Bauten zu einem mehrteiligen Objekt zusammenfasst (z.B. Kirche, Pfarrhaus und Pfrundscheune). Dies betrifft jedoch nur zusammenhängende Bauten sowie Strassenreihen oder funktionale Einheiten wie Kirchenbezirke, Wohnsiedlungen, Verkehrs- und Fabrikanlagen (mit ihren Bestandteilen: Arbeiterhäuser, Fabrikanlage, Kosthaus, Fabrikantenvilla, Kraftwerk mit Kanal usw.). Wie bereits 2009 kommt der Fachbereich KGS den Kantonen so weit als möglich entgegen, indem er die B-Objekte aus den vorgeschlagenen Listen grösstenteils akzeptiert, allerdings in begründeten Fällen auch hier Bereinigungen vornimmt (so werden etwa Kleinstelemente wie Fassadenteile, Wirtshausschilder, Wegkreuze oder Grenzsteine nicht als KGS-Einzelobjekte aufgenommen).

5.2 Archäologie

Archäologische Fundstellen waren bereits in der 1995er-Ausgabe des KGS-Inventars enthalten, jedoch nicht systematisch und nicht in allen Kantonen. Dieser Mangel war 2009 behoben worden, jedoch wurde der Spielraum der Kantone damals mit einer zahlenmässigen Vorgabe von 250 Stätten bzw. Funderwartungsgebieten relativ eng beschränkt. Diese zahlenmässigen Vorgaben waren denn auch im Rahmen der Anhörung von den Kantonsarchäologie-Fachstellen kritisiert worden. Deshalb will man der Archäologie in der jetzigen Revision deutlich mehr Bedeutung zumessen. Anders als bei den Baudenkmälern liegt hier der Schwerpunkt nicht auf dem Einzeldenkmal, sondern in der Regel ist die Fläche das Kriterium. Die Auswahl der Fundstellen erfolgt aufgrund des heutigen Forschungsstandes sowie der momentanen wissenschaftlichen Forschungsschwerpunkte und kulturgeschichtlichen Interessen.

Nach wie vor nicht ganz einfach ist es dabei, eine klare Abgrenzung zwischen den Bereichen Bauten der Denkmalpflege und der Archäologie zu finden – die in gemeinsamer Diskussion mit den Fachleuten getroffene administrative Zuteilung der Objekte durch den Fachbereich KGS erweist sich aber als gangbarer Weg. Demnach werden Galgen/Richtstätten, Burgruinen und Bergwerke sowie militärische Befestigungsanlagen bis zur Zeit des Ersten Weltkriegs im KGS-Inventar nun als Archäologie-Objekte geführt. Dies entspricht der Praxis in einigen Kantonen, sagt aber grundsätzlich nichts aus über Zuständigkeiten oder Kompetenzen, sondern dient lediglich einer Zuordnung innerhalb des KGS-Inventars.

Im Rahmen der aktuellen Revision wurden mit Hilfe der Kantonsarchäologien die Fundstellen ermittelt, die für das kulturgeschichtliche Verständnis der Vergangenheit der heutigen Schweiz exemplarischen Charakter besitzen. Für die nähere Eingrenzung der Objekte wird auf eine Baugattungsliste verzichtet, man hat sich gemeinsam für eine chronologische Einteilung der Objekte in die jeweilige(n) Epoche(n) entschieden. In der Regel werden Fundstellenerwartungsgebiete aufgenommen, die nachweislich noch über eine erhaltene archäologische Substanz im Boden verfügen. In einzelnen Fällen können auch ausgegrabene Stätten in Frage kommen, wenn sie als Erinnerungsorte oder als identitätsstiftende Objekte gelten (Menhire und Schalensteine, Höhlen, Orte wie Avenches, Kaiseraugst usw.). Regionale Wichtigkeit wird einbezogen, ebenso Seltenheitswert oder besondere Lage (Bsp. Burg Schwanau).

Methodisch wird neu bei der Benennung der archäologischen Objekte im KGS-Inventar darauf geachtet, dass der Name des Fundorts und die Datierung bekannt sind. Der vage Begriff *prähistorisch* wird nicht mehr verwendet, da in diesem Fall

nicht klar ist, in welche Zeit die Fundstelle datiert. Bei der Benennung der Epochen werden weiterhin die folgenden Begriffe verwendet: Paläolithikum – Altsteinzeit / Mesolithikum – Mittelsteinzeit / Neolithikum – Jungsteinzeit / Bronzezeit / Hallstattzeit, Latènezeit – Eisenzeit / Römische Zeit / Frühmittelalter / Mittelalter / Neuzeit. Bei Unklarheiten bezüglich der Datierung der Epoche wird die archäologische Zeittabelle aus dem KGS Forum «Archäologie» 12 beigezogen. Alle Fundorte mit bekannter Datierung besitzen nun eine Epochen-Nennung (die auch im Geoportal unter «Zusatzinformationen» erscheint). Die Art der Namensgebung ist überall identisch: Name des Fundorts / Objekt / Datierung.

Die Zahl archäologischer Fundstellen ist kaum abzuschätzen. Ohne Zweifel sind viele Plätze noch gar nicht bekannt. Laufend werden neue Fundstellen entdeckt, andere werden – nicht selten unbemerkt – zerstört. Noch nicht untersuchte bzw. ausgegrabene Fundstellen sind in ihrer Bedeutung nur schwer einzuschätzen; nach eingehender Untersuchung oder Ausgrabung entpuppen sie sich plötzlich als von nationaler Bedeutung – oder aber es zeigt sich, dass sie überschätzt wurden. Eine Auflistung archäologischer Fundstellen ist daher immer unvollständig und entspricht lediglich einer Momentaufnahme – deshalb muss die jetzige Liste im Rahmen der nächsten Revision dem Wissensstand entsprechend wieder gründlich überprüft werden.

Archäologische Funderwartungsgebiete können sensible Daten enthalten, die aus Angst vor Hobbyarchäologen oder Raubgräbern nicht unbedingt bekannt gemacht werden sollen. Noch 2009 wollten die Kantone für rund 20 Objekte keine Koordinaten bezeichnen. In der jetzigen Revision wurde diese Praxis gelockert – zurzeit gibt es nur noch ein einziges Archäologieobjekt im KGS-Inventar, das auf Wunsch des Kantons nicht genau lokalisiert wird. Dieses erscheint im Geoportal nicht; in der gedruckten Liste und in der Publikation lediglich mit der Bezeichnung, aber ohne Angabe von Koordinaten.

Neue Beschlüsse der Expertengruppe Archäologie

Alle 56 Schweizer Fundorte des UNESCO-Welterbeobjekts Palafittes (Pfahlbauten)¹³ werden neu einzeln als KGS-A-Objekt ausgewiesen (2009 war erst rund ein Drittel dieser Stellen im KGS-Inventar enthalten). Die Namensgebung wird jener im Kunstführer der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (GSK)¹⁴ angeglichen. Die Koordinaten und die Kurzbeschreibungen wurden von der zuständigen Fachstelle¹⁵ bezogen und im Zweifelsfall in Absprache mit den Kantonsarchäologien bereinigt.

Grundsätzlich sollen konsequent alle Archive der kantonalen Fachstellen für Archäologie als A-Objekte aufgenommen werden. Der Fachbereich KGS hat sich dazu entschieden, bei der Benennung «Archive und Sammlungen» zu erwähnen, da ein archäologisches Archiv neben klassischen Unterlagen in der Regel auch Funde beinhaltet. Dabei wird die Lokalisierung auf den Sitz der jeweiligen Kantonsarchäologie gesetzt, da aus Sicherheitsgründen keine Depotstandorte genannt werden sollen (es

¹² KGS Forum Nr. 17/2011: Archäologie und Kulturgüterschutz, S. 20/21. https://www.kgs.admin.ch -> Publikationen -> KGS Forum

¹³ UNESCO-Welterbe-Objekt Palafittes, vgl. https://www.palafittes.org

¹⁴ Swiss Coordination Group UNESCO Palafittes, 2017: Die Pfahlbauten der Schweiz, Schweizerische Kunstführer, Serie 99, Nr. 988-989. GSK, Bern.

¹⁵ Barbara Fath, Sekretariat, Swiss Coordination Group UNESCO Palafittes, Petersgraben 51, CH4051 Basel, info@palafittes.org, +41 61 261 30 91

sei denn, ein Kanton wünsche dies ausdrücklich, wie etwa im Fall des Kantons BS). Bei Kantonen ohne offizielle Kantonsarchäologie werden die archäologischen Funde und Unterlagen in das Staats- oder Landesarchiv überführt. Hier erhalten die Staatsarchive KGS-intern zusätzlich auch eine Gattungsnummer für die Archäologie.

Die Bewertung der mittelalterlichen Städte war 2009 noch zu wenig systematisch vollzogen worden. Im Rahmen der jetzigen Revision ist eine Verbesserung angestrebt und mehrheitlich auch erzielt worden. Als Neuerung bezüglich der «Städte mit Vorgeschichte oder Vicus/Oppidum» wird, sofern gewünscht und vorhanden, der Objektumfang in einem Kurztext beschrieben, der dann auch im Geoportal erscheint. Dies soll bei einer nächsten Revision dazu beitragen, dass nicht neue Objekte vorgeschlagen werden, die sich bereits im Stadtumfang befinden (was bei dieser Revision etwa mehrfach der Fall war). Die Namensgebung wurde gemäss folgendem Beispiel vereinheitlicht (römische Bezeichnung in Grossbuchstaben): Bad Zurzach / Uf Rainen / Himmelrych, neolithische-neuzeitliche Siedlung / TENEDO, römischer Vicus

5.3 Sammlungen, Bestände in Museen, Archiven und Bibliotheken

Noch in der 1995er-Ausgabe des KGS-Inventars waren nur die wichtigsten Museums-Sammlungen bezeichnet; bedeutende Bibliotheks- und Archivbestände waren damals lediglich mit einem einzigen Satz pauschal zum Schutz empfohlen. Im KGS-Inventar 2009 wurden erstmals systematisch Sammlungen von nationaler und regionaler Bedeutung in Museen, Archiven und Bibliotheken nach wissenschaftlichen Kriterien überprüft und bewertet. Im Rahmen der jetzigen Revision wurde diese erste Einschätzung nun von den Expertengruppen überprüft und entsprechend systematisiert. Dies führt insbesondere im Bereich der Archive zu einigen Rückstufungen.

Museen

Kein Museum hat nur national bedeutende Objekte. Bei der Einstufung von Sammlungen von nationaler Bedeutung geht man von einer Mindestanforderung von rund 25% wichtiger Objekte in einem Bestand aus. Als hilfreiche Grundlage dienen dabei der Schweizerische Museumsführer sowie die Kontakte zum Verband der Museen der Schweiz (VMS) und zur Schweizer Vertretung von ICOM (Internationaler Museumsrat). Privatsammlungen werden nicht in die Überprüfung einbezogen (es sei denn, auf ausdrücklichen Wunsch der Eigentümer), hingegen Stiftungen mit rechtlich und finanziell gesichertem Hintergrund. Die Museumssammlungen werden wie 2009 zur Bewertung in folgende Gattungen unterteilt: Archäologie, Geschichte, Kunst, Naturwissenschaften, Spezialmuseen, Technik und Volkskunde.

Archive

Im Vordergrund stehen hier Institutionen mit nationaler oder ähnlich grosser Ausstrahlung. Die Nennung der Bestände von nationaler Bedeutung ergibt sich aus den öffentlich zugänglichen Publikationen oder aus der Kontaktierung der für die einzelnen Institutionen zuständigen Archivarinnen und Archivare. Zur vergleichenden Bewertung werden wie 2009 die Archive in fünf Gattungen unterteilt: Bundesarchiv und Staatsarchive, Firmenarchive, Stadt- und Gemeindearchive, Geistliche Archive sowie Spezialarchive.

Die zuständige Arbeitsgruppe der EKKGS hat im Rahmen der jetzigen Revision insbesondere die Einstufung der Stadt- bzw. Gemeindearchive sowie der Spezialarchive anhand der Kriterien überprüft, systematisiert und somit auf einen aktuellen Stand gebracht. Folgende Entscheidungskriterien wurden dabei angewendet:

Stadt- respektive Gemeindearchive sind nur dann A-Objekte, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Sehr bedeutende Bestände, die älter als 1800 sind, sowie alleinige Überlieferung der Stadtgeschichte (nicht mehrheitlich bei Ortsbürgergemeinde wie z. B. in Bern):
- Es findet keine Ablieferung der Bestände an das jeweilige Staatsarchiv statt;
- Die Stadtgeschichte ist weitgehend von der Kantonsgeschichte getrennt.

Dies führt dazu, dass einige Stadtarchive im Gegensatz zu 2009 von A auf B zurückgestuft werden.

Für die Einstufung als B-Objekt sind folgende Kriterien entscheidend: die Bestände müssen eine überlokale Bedeutung haben und älter als 1800 sein bzw. sie müssen eine regionale Bedeutung haben.

Die von den Kantonen neu als B-Objekte vorgeschlagenen Gemeindearchive sowie die im Rahmen eines Sonderauftrags erfassten Firmenarchive sind lediglich von kommunaler Bedeutung und werden mehrheitlich nicht aufgenommen (es sind demnach C-Objekte; diese kommen für das Schweizerische KGS-Inventar nicht in Betracht, da darin nur A- und B-Objekte publiziert werden).

<u>Bibliotheken</u>

Als Glücksfall hatte sich für die Ausgabe 2009 erwiesen, dass im Zeitraum der Revision des KGS-Inventars auch die Arbeiten an einem «Handbuch der historischen Buchbestände» liefen. Erkenntnisse daraus konnten direkt in die Bewertung der Bibliotheksbestände von nationaler Bedeutung einfliessen. Dies hatte jedoch zum Teil zu Überschneidungen bzw. zu Doppeleinträgen bei Archiven und Bibliotheken geführt, die man in der jetzigen Revision korrigiert, indem man sie zu einem einzigen Datensatz zusammenfasst.

Da es in der Schweiz keine offizielle Kategorisierung von Bibliotheken gibt, einigte man sich für die Einstufung im KGS-Inventar 2009 auf vier Hauptkategorien, die auch für die jetzige Revision beibehalten werden: Öffentliche (Bund, Kantone, Gemeinden, Universitäten usw.) und private Bibliotheken, solche mit geistlicher Trägerschaft sowie Spezialbibliotheken.

6. Änderungen im KGS-Inventar gegenüber der Ausgabe von 2009

Bei der Revision eines Inventars besteht oft die Gefahr, dass aufgrund neuer Erkenntnisse und zusätzlicher Kategorien die Anzahl der Inventarobjekte stark zunimmt. Das Vorgeben von zahlenmässigen Richtgrössen war 2009 praktiziert, im Rahmen der Anhörung aber von den Fachstellen der Kantone sowie von Fachverbänden (z.B. Nationale Informationsstelle für Kulturgütererhaltung NIKE) moniert worden. Um die Gesamtzahl der Kulturgüter von nationaler Bedeutung dennoch in einem vertretbaren Rahmen halten zu können, empfahl die EKKGS, dass bei den Bauten die Anzahl der A-Objekte um nicht mehr als 10% zunehmen sollte. Dafür wollte man der Archäologie, deren Berücksichtigung 2009 sehr restriktive gehandhabt worden war, im Rahmen der jetzigen Revision deutlich mehr Bedeutung zumessen. Bei den Sammlungen ging man eher von einer Straffung als von einer grossen Zunahme aus. Insgesamt wurden diese Empfehlungen vorbildlich umgesetzt. Den

rund 3200 Objekten von nationaler Bedeutung von 2009 stehen neu 3420 A-Objekte gegenüber. Wenn man dieser Zahl die vom Bundesamt für Statistik erhobene Summe der Schutzobjekte in den Kantonen gegenüberstellt (ca. 75'000)¹⁶, erkennt man, dass das KGS-Inventar eine strenge Selektion darstellt – selbst zusammen mit den B-Objekten kommt man lediglich auf insgesamt knapp 13'700 Objekte, also nicht einmal auf 20% des geschützten Gesamtbestandes. In dieser Zahl eingerechnet sind zudem noch die Sammlungen mobiler Objekte, die in der Denkmalstatistik gar nicht berücksichtigt werden.

Der Bereich «Spezialfälle» wurde aufgehoben

Die meisten methodischen Vorgaben, die bei der Revision 2009 zum Teil neu eingeführt wurden, werden bei der laufenden Revision beibehalten (vgl. Kapitel 5).

Aufgehoben wird jedoch der KGS-Bereich «Spezialfälle», der 2009 für Objekte bestimmt war, die nicht klar zwischen mobilen oder immobilen Kulturgütern unterschieden bzw. die in den Kantonen selber nicht klar zugeordnet werden konnten. Mittlerweile sind diese Objektgattungen (z.B. Dampfschiffe, Eisenbahnen, Berg- und Seilbahnen) klar in den Aufgabenbereich der kantonalen Denkmalpflegestellen (und damit auch in die Schutzlisten der Kantone) übergegangen, sodass sie kein spezielles Gefäss mehr benötigen und wie die übrigen Denkmalgattungen behandelt werden können. Dazu hatten auch Bergwerke und militärische Befestigungsbauten gehört – diese werden für das KGS-Inventar neu der Archäologie zugeschlagen, so wie dies auch in einigen Kantonen der Fall ist. Dies sagt jedoch nichts über die jeweiligen Zuständigkeiten und Kompetenzen in den Kantonen aus, sondern dient lediglich als Gliederungshilfe im KGS-Inventar. Mit der Aufhebung der KGS-Spezialfälle kann man zudem eine bisweilen von Nutzerinnen und Nutzern gemachte Verwechslung dieser Objektgruppe mit den 2009 zwecks Information aufgeführten «ISOS Spezialfällen» vermeiden. Nähere Angaben dazu folgen im Kapitel 10.

Datenqualität der B-Objekte stark verbessert

2009 waren die B-Objekte vom Bundesrat nur provisorisch genehmigt worden, mit der Auflage, dass das BABS die B-Listen in den kommenden Jahren zusammen mit den Kantonen bereinigen soll. Für die jetzige Ausgabe des KGS-Inventars hat das BABS deshalb bei den B-Objekten einen beträchtlichen Aufwand betrieben, um die Daten (Koordinaten, Adressen usw.) systematisch zu überprüfen. Die Qualität der Daten darf nun auch bei der grossen Mehrheit dieser Objekte als gut bezeichnet werden. Dies ist mit ein Verdienst der Kantone, die selber an einer verbesserten Genauigkeit der Daten interessiert sind. Allfällige verbliebene Mängel oder Ungenauigkeiten können künftig jeweils im Rahmen der jährlichen Aktualisierung des Inventars definitiv behoben werden. Dazu wird auch beitragen, dass schon jetzt – und in den nächsten Jahren zunehmend – in vielen Kantonen die Grundlagen für Geodaten aufbereitet und finalisiert werden, sodass beispielsweise die Qualität von Koordinaten zur genauen Lokalisierung stark verbessert sein wird.

Dieser Einsatz der Kantone ist als äusserst positiv hervorzuheben. Er dürfte auf dem von fast allen Kantonen geäusserten Wunsch gründen, im KGS-Inventar 2021 die Aund B-Objekte – wie früher – wieder gemeinsam zu publizieren (2009 waren nur die

16 Bundesamt für Statistik, 2018: Denkmäler in der Schweiz: Denkmalstatistik 2016 und Statistik des Kulturverhaltens, S. 6. / BAK Economics, 2020: Bestandesaufnahme zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des gebauten Kulturerbes in der Schweiz. S. 3. A-Objekte in der gedruckten Publikation enthalten, die B-Objekte wurden lediglich in Form von Listen im Internet publiziert).

EGID als Grundlage für die Lokalisierung

Schon 2009 wurde bei der Revision für die Lokalisierung der Objekte als schweizweite Grundlage das Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister mit seinen eindeutigen Nummern verwendet (GWR/EGID). Auf Wunsch einzelner Kantone, welche ihre Koordinaten anders gesetzt hatten, richtete man sich damals aber manchmal am kantonalen Standard aus; zudem waren im GWR/EGID nur Bauten verzeichnet, die bewohnt waren (also beispielsweise keine Kirchen, Kapellen usw.). Für die jetzige Revision wird überall - sofern möglich - die EGID-Nr. als Basis verwendet. Noch sind dort in erster Linie bewohnte Bauten verzeichnet, das Bundesamt für Statistik (BFS) als Datenherr ist aber bestrebt, laufend auch andere Baudenkmäler aufzunehmen. Bereits wurde etlichen Kirchen und Kapellen eine EGID-Nummer zugeteilt weitere Objektarten wie Brunnen, Denkmäler, Brücken, Burgruinen usw. fehlen vorerst noch. Das Zugrundelegen des EGID für die Lokalisierung der Kulturgüter macht aber aus fachlicher Sicht auch insofern Sinn, als zurzeit diskutiert wird, ob dort künftig auch der Schutzstatus der in den Kantonen geschützten Denkmäler aufgeführt werden soll.¹⁷ In jedem Fall beabsichtigt der Fachbereich KGS, bei den jährlichen Aktualisierungen des KGS-Inventars (Gemeindefusionen usw.) jeweils auch die Koordinaten auf allfällige neue EGID-Nummern anzupassen.

Dies hat bei den Objekten im KGS-Inventar auch Auswirkungen auf die Nennung der Adressen. Da die Kulturgüter lediglich mit einer Punktkoordinate lokalisiert werden, wird bei mehrteiligen Bauten versucht, den Objektumfang in der Beschreibung sowie in der Adresse zu verdeutlichen. Dies führt zu folgenden möglichen Varianten, die verständnishalber hier aufgeführt werden:

- Bahnhofstrasse 2 (bei Einzelbauten);
- Bahnhofstrasse / Poststrasse 2 / 4, 6 (= Bahnhofstrasse 2 / Poststrasse 4; 6 z.B. bei Eckbauten, die zwei Adressen haben);
- Bahnhofstrasse 2-8 / Poststrasse 4-10 / Dorfstrasse 16-20 (bei Siedlungen oder Blockbauten, die mehrere Strassen betreffen. Eine zusätzliche einzelne Nummer im Nummernfeld bei solchen mehrteiligen Adressen bezeichnet jenes Haus, auf dem die Koordinaten und das entsprechende KGS-Symbol gesetzt werden;
- (Bahnhofstrasse) (14) oder Poststrasse 2, (4). Falls die Kantone in ihren Datenbanken Strassen- und Hausnummer-Bezeichnungen angeben, die im EGID/GWR nicht erscheinen, werden diese Angaben im KGS-Inventar in Klammern gesetzt, damit der kantonale Bezug nicht verloren geht.

In der gedruckten Publikation wird die Schreibweise angepasst und vereinheitlicht. Für künftige Revisionen sollen Adressen und Nummern auch in der KGS-Datenbank in einem Feld zusammengefasst werden. Da zudem Bestrebungen bestehen, künftig weitere Informationen ins EGID aufzunehmen (z.B. Schutzstatus der Baudenkmäler im Kanton), dürften solche Varianten bei der nächsten Revision ohnehin definitiv vereinheitlicht werden.

12/24

¹⁷ BAK Economics, 2020: Bestandesaufnahme zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des gebauten Kulturerbes in der Schweiz, S. 4, 27-30.

7. Zuständigkeit für die B-Objekte

Eine gewisse Unklarheit besteht bei der Zuständigkeit für die Datenlage bei den B-Objekten. Als die Totalrevision des KGSG 2015 abgeschlossen wurde, bestand für den Fachbereich KGS noch die Möglichkeit, sich mit 20% an den Kosten von Sicherstellungsdokumentationen und Mikroverfilmungen der Kantone zu beteiligen – und zwar für alle im KGS-Inventar enthaltenen Kulturgüter, dies betraf also A- und B-Objekte. Deshalb blieb der entsprechende Artikel auch im revidierten Gesetz bestehen.

Mit der ersatzlosen Streichung dieser Subventionen durch das Parlament im Rahmen eines Sparprogramms¹⁸ wurde 2016, also nur ein Jahr nach Inkrafttreten des revidierten KGSG, auch der entsprechende Gesetzesartikel gestrichen. Als Bestandteil für das KGS-Inventar blieben die B-Objekte jedoch bestehen (da sie für die Kantone nach wie vor wichtig sind und weil grundsätzlich auch für B-Objekte Schutzmassnahmen geplant werden müssen).

Da in einem bewaffneten Konflikt aber nur die A-Objekte gekennzeichnet und geschützt werden können und die Darstellung der Kulturgüter im Geoportal des Bundes mit der Lokalisierung in Form eines KGS-Schildes einer solchen Kennzeichnung entspricht, waren dort konsequenterweise bereits 2009 auch nur die A-Objekte integriert worden. Im Rahmen einer Revision der Gesetzgebung über die Geoinformation (GeoIG/GeoIV) entschied die Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen (KKGEO) aufgrund einer Eingabe des Kantons Zürich, dass für die Lieferung der Geodaten von KGS-B- und C-Objekten für ein «Kantonales KGS-Inventar» (das es so gar nicht gibt) die Kantone zuständig seien.

Der Fachbereich KGS wies zwar schon damals darauf hin, dass hier eine Vermischung der Denkmallisten der kantonalen Bauinventare mit den B-Objekten im KGS-Inventar vorliegen dürfte, musste aber dennoch ein minimales Geodatenmodell für diese mögliche Anwendung erstellen.²¹

Dies führt momentan zu einer gewissen Überschneidung der Zuständigkeit für die KGS-B-Objekte. Aufgrund der Bestimmungen zum KGS-Inventar im KGSG enthält dieses in der gedruckten Publikation die A- UND die B-Objekte, während im Geoportal nur die A-Objekte dargestellt werden. Für die Lieferung der Geodaten von KGS-B- und C-Objekten, die nicht mit dem international geschützten KGS-Schild bezeichnet werden dürfen, sind hingegen die Kantone zuständig. Diese Vorgaben bleiben für die jetzige Revision des KGS-Inventars bestehen, zumal die einzig relevante Zuständigkeitsfrage des Bundes für die KGS-B-Objekte in der bis 2016 praktizierten finanziellen Unterstützung bestand.

¹⁸ Bundesgesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenprüfungspaket 2014 (KAPG 2014) https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20120101 / AS 2015 4747 (https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2015/4747.pdf)

¹⁹ Der Geltungsbereich des HAK beschränkt sich auf Kulturgüter von nationaler Bedeutung (vgl. hierzu etwa auch: Odendahl Kerstin, 2015: Das neue schweizerische Kulturgüterschutzgesetz aus dem Blickwinkel des Völkerrechts. In: BABS, 2015: KGS Forum 24, S. 9-14).

²⁰ SR 510.62 / SR 510.620

²¹ SR **510.620** Im Anhang der GeolV ist im Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts neben dem Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler Bedeutung (Identifikator 65) auch ein Kantonales Inventar der Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung aufgeführt (Identifikator 188), das in dieser Form gar nicht existiert.

Der Fachbereich KGS liess im Hinblick auf eine künftige Bereinigung dieser Dissonanz ein juristisches Gutachten²² erstellen, das eine Auslegeordnung dieses Umstandes sowie mögliche künftige Lösungsvarianten aufzeigt. Es ist vorgesehen, diese Unstimmigkeiten im Hinblick auf die nächste Revision des KGS-Inventars in den beiden Gesetzesbereichen (Kulturgüterschutzgesetzgebung / Geoinformationsgesetzgebung) in den kommenden Jahren anhand der im Kurzgutachten aufgezeigten möglichen Lösungen²³ definitiv zu bereinigen.

8. Darstellung des KGS-Inventars

Einmalige gedruckte Publikation und jährlich aktualisierte Kantonslisten im Internet

Das KGS-Inventar wird nach dem Bundesratsentscheid in einer Publikation einmalig veröffentlicht, auf der Website des BABS in Form von Kantonslisten publiziert und dort mindestens einmal jährlich aktualisiert (um Korrekturen wie Gemeindefusionen, Adressänderungen usw. berücksichtigen zu können).

Auf Wunsch der Kantone sollen in der revidierten Fassung des KGS-Inventars diesmal wieder A- und B-Objekte gemeinsam aufgeführt werden (wie dies 1988 und 1995 der Fall war). 2009 erschienen nur die A-Objekte in der Publikation, die B-Objekte wurden lediglich in Listen auf der Website des BABS aufgeführt.

Darstellung im Geoportal des Bundes

Zudem werden die A-Objekte im Geoportal des Bundes dargestellt und ebenfalls einmal jährlich aktualisiert (http://map.geo.admin.ch/?topic=kgs). Hier können auch zusätzliche Informationen eingebaut werden (Baugattungen, Fotos, Kurztexte, Links zu den betroffenen Kulturgütern usw.). Noch bestehen diese Informationen nicht für sämtliche A-Objekte; in den folgenden Jahren soll dieses Angebot jedoch laufend erweitert werden, zumal die Nutzungsstatistik des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo zeigt, dass diese Informationen (insbesondere die Fotos der A-Objekte) häufig nachgefragt und abgerufen werden. Diese Kulturgüter von nationaler Bedeutung werden an der Stelle ihrer Koordinate mit einem blau-weissen KGS-Schild gekennzeichnet, flächenhafte Objekte wie Stadtbefestigungen oder archäologische Zonen sind mit KGS-Schild und einem umgebenden blauen Kreis dargestellt.

Die B-Objekte werden im Geoportal des Bundes hingegen nicht abgebildet, gemäss aktueller Vorgaben sind hierfür die Kantone zuständig (vgl. Kap. 7).

9. Militärische Bedeutung des KGS-Inventars

Da das HAK 1954 in der Folge der grossen Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg entstanden ist, enthält es auch Bestimmungen zum Schutz von Kulturgut in bewaffneten Konflikten, die von militärischer Seite zu beachten sind. Die Kriege im ehemaligen Jugoslawien trugen dazu bei, dass 1999 im Zweiten Protokoll zum HAK weitere Bestimmungen festgehalten wurden. Indem die Schweiz beide internationalen Grundlagen ratifizierte, hat sie sich dazu verpflichtet, die eigenen Kulturgüter (und die der anderen Signatarstaaten) auch aus militärischer Sicht zu respektieren. So gibt es entsprechende Bestimmungen, die durch die Schweizer Armee umgesetzt und res-

²² Boos Ursula, 2019: Die B-Objekte des Kulturgüterschutzinventars nach Art. 4 Bst. d KGSG. Kurzgutachten (vgl. auch https://www.kgs.admin.ch/ -> KGS Inventar -> Revision 2021)

²³ Boos U. 2019: S. 21-25 (vgl. auch https://www.kgs.admin.ch/ -> KGS Inventar -> Revision 2021)

pektiert werden müssen. Zum einen verankerte man das international vereinbarte, blau-weisse KGS-Schutzzeichen in den militärischen Reglementen, zum andern fliesst der Kulturgüterschutz – gerade auch mit den Entwicklungen in jüngerer Zeit, mit bewusster Zerstörung von Kulturgut in Syrien, Mali usw. – auch als Thema in die militärische Ausbildung ein. Die Daten des KGS-Inventars (nur A-Objekte) werden demzufolge jeweils auch in die militärischen Systeme eingespiesen.

Da die A-Objekte des KGS-Inventars auch militärisch relevant sind, hat der Fachbereich KGS vorgängig die Eckwerte des revidierten KGS-Inventars mit den betroffenen militärischen Stellen besprochen (armasuisse Immobilien, militärische Inventare, Kriegsvölkerrecht und Kommando Operationen). Dabei bestehen seitens der militärischen Stellen keine grundsätzlichen Einwände gegen das revidierte Inventar, zumal das KGS-Inventar ja nicht nur im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt entsteht, sondern auch als wichtige Grundlage für die Planung vorsorglicher Schutzmassnahmen bei Katastrophen, Notlagen oder technischer Gefahren im zivilen Bereich dient. Sollte es zu Situationen kommen, in denen die in den Regeln des Kriegsvölkerrechts zu berücksichtigenden Vorgaben zu beachten sind (mögliche Friktionen von Kulturgütern und militärischen Stellungen, Abstände, Zielräume usw.) oder die Beeinträchtigung eines Kulturguts aufgrund der aktuellen Lage unumgänglich wäre, müsste allenfalls eine Neubeurteilung vorgenommen werden. Zurzeit aber bestehen diesbezüglich keine Einwände.

Da mittlerweile in mehreren Kantonen teilweise auch militärische Anlagen als Baudenkmäler aufgenommen werden und das VBS selber Hinweisinventare zu militärischen Hochbauten sowie ehemaligen Kampf- und Führungsbauten erstellen liess (vgl. Kap. 10), wurden auch diese Themenbereiche bei der Revision des KGS-Inventars miteinbezogen. Zwar waren schon 2009 einige Beispiele – insbesondere Hochbauten wie Kasernen oder Zeughäuser – ins KGS-Inventar eingeflossen, die EKKGS entschied jedoch, solche Denkmäler restriktive und nur in Ausnahmefällen aufzunehmen. Im Rahmen der jetzigen Revision schlug der Kanton Fribourg beispielsweise die Artilleriefestung Gustave als neues A-Objekt vor – dies wurde durch die Expertengruppe abgelehnt und mit dem Auftrag an den Fachbereich KGS verbunden, im Hinblick auf die nächste Revision des KGS-Inventars ein Grundsatzpapier mit entsprechenden Kriterien zum Einbezug militärischer Objekte ins KGS-Inventar zu erarbeiten. Eine Arbeitsgruppe mit Einbezug von Fachleuten aus der Denkmalpflege und betroffenen militärischen Stellen wird sich ab 2021 mit diesem Auftrag beschäftigen.

10. Verhältnis des KGS-Inventars zu anderen gesamtschweizerischen Inventaren

Das KGS-Inventar entsteht aufgrund der Bedürfnisse des Kulturgüterschutzes gemäss HAK. Auch wenn es fachlich nur bedingt mit anderen gesamtschweizerischen Verzeichnissen in Übereinstimmung gebracht werden kann, bestand schon 2009 ein Ziel der Revision darin, das KGS-Inventar wann immer möglich mit anderen Bundesinventaren zu harmonisieren. Dies wird auch jetzt angestrebt. Da das KGS-Inventar aber lediglich eine Selektion aus mehreren Listen darstellt, ist es beispielsweise unmöglich, sämtliche in der obersten Schutzkategorie der Kantone vertretenen Kulturgüter zugleich auch zu A-Objekten im KGS-Inventar zu machen (vgl. Bemerkung zur Denkmalstatistik im ersten Abschnitt von Kap. 6).

Im Sinne einer klärenden Zusatzinformation können in der WebGIS-Anwendung die Layer mit den Daten der wichtigsten, nachstehend genannten anderen Bundesinventare zugeschaltet werden.

10.1 Bundesinventare nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; Natur- und Heimatschutzgesetz)²⁴

Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS)²⁵

Das vom Bundesrat regionsweise in Kraft gesetzte Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wird seit 1973 im Auftrag des Bundes erstellt und umfasst heute rund 1270 Ortsbilder von nationaler Bedeutung. Es beschäftigt sich mit der Architektur und den räumlichen Zusammenhängen von Siedlungen, Dörfern und Städten.

In der 1995er-Ausgabe des KGS-Inventars waren noch etliche Ortsbilder aufgeführt worden. Wie erwähnt, wollte man in der 2009er-Ausgabe einerseits Redundanzen beseitigen, andererseits den Fokus im Bereich der Bauten auf die *Einzelobjekte* legen. Dies führte zum Entscheid, dass im KGS-Inventar Ortsbilder, Altstädte, Weiler usw. grundsätzlich nicht mehr aufgeführt werden.

ISOS-Spezialfälle hingegen, die zum Teil kleinere Gebäudegruppen betreffen, können durchaus sowohl im ISOS wie auch im Bereich Einzelbauten im KGS-Inventar geführt werden (Fabrikanlagen, Kraftwerke, Klöster, Schlossanlagen usw.).

Auf die namentliche Erwähnung der Ortsbilder von nationaler Bedeutung in der gedruckten Liste des KGS-Inventars jeweils am Schluss der Gemeinden wird verzichtet. Diese 2009 als Zusatzinformation gedachte und explizit auch so erklärte Erwähnung wurde fälschlicherweise als zum KGS-Inventar gehörendes Ortsbild interpretiert und führte öfters zu Verwirrung.

Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)²⁶

Das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) liefert eine kartografische und beschreibende Bestandesaufnahme aller Strassen und Wege, die aufgrund ihrer historischen Verkehrsbedeutung oder der erhaltenen historischen Bausubstanz von nationaler Bedeutung sind. Das Inventar wurde Ende 2003 abgeschlossen, Auftraggeber ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA).

Ähnliche Abgrenzungsfragen wie beim ISOS gelten grundsätzlich auch für das IVS. Historische Strassen bzw. Wegabschnitte (Römerstrassen, Saumpfade usw.) wurden bereits im KGS-Inventar 2009 – im Gegensatz zu den Ausgaben von 1988 und 1995 – nicht mehr geführt. Ausnahmen bilden bis heute die Brücken, die im Rahmen des IVS nicht als Einzelobjekte, sondern methodisch als Bestandteil des Weges gelten. Aus diesem Grunde haben zahlreiche Brücken auch als Einzelbauten Eingang in die Ausgaben 2009 und 2021 des KGS-Inventars gefunden.

²⁴ SR **451** (Art. 5)

²⁵ Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Kontaktstellen: Bundesamt für Kultur (BAK), Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern.

²⁶ Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS). Kontaktstelle: Bundesamt für Strassen (ASTRA), Bereich Langsamverkehr, 3003 Bern.

<u>Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung</u> (BLN)²⁷

Das BLN wurde zwischen 1977 und 1998 in vier Serien vom Bundesrat in Kraft gesetzt. Es enthält flächenhafte Landschaftselemente, die aufgrund ihrer Schönheit und Eigenart, als Typlandschaft oder als Naturdenkmäler schützenswert sind (zum Beispiel das gesamte Vierwaldstätterseegebiet). Dieses dritte Bundesinventar nach Artikel 5 NHG betrifft das KGS-Inventar nur am Rande. Zwar können durchaus Einzelobjekte des KGS-Inventars in einem BLN-Gebiet liegen, sie sind dort aber nicht massgebend für die Einstufung eines Gebietes, sondern bilden lediglich zusätzliche Attraktivitätspunkte.

Gleiches gilt im Übrigen für die Biotope, Moorschutz-und Auen-Inventare sowie für Pärke von nationaler Bedeutung (vgl. NHG, Art. 18-23), die ebenfalls nicht im KGS-Inventar aufgenommen werden.

10.2 Berücksichtigung anderer gesamtschweizerischer bzw. überregionaler Listen und Publikationen

VBS-interne Inventare

Das VBS erliess 2006 Weisungen zu drei departementsinternen Inventaren, die es auf der Basis von Artikel 3 NHG aus eigenem Antrieb erarbeiten liess. Dieser Artikel verpflichtet den Bund allgemein, bei der Erfüllung der Bundesaufgaben das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.

Die drei VBS-internen Verzeichnisse sind: das Inventar der militärischen Hochbauten (HOBIM) / das Inventar der erhaltenswerten ehemaligen Kampf- und Führungsbauten (ADAB) / das Inventar der Kampf- und Führungsbauten mit ökologischem Wert oder Potenzial (IKFÖB).²⁸

Es handelt sich dabei um verwaltungsinterne Hinweisinventare, die dem VBS als Planungshilfe bei der Erfüllung der eigenen Aufgabe dienen, beispielsweise als Arbeitsinstrument für die Immobilienorgane des VBS, die so frühzeitig erkennen, ob einem Objekt aus denkmalpflegerischer Sicht besondere Bedeutung zukommt.

Bei der Einstufung von Objekten von nationaler Bedeutung im Rahmen der Revision des KGS-Inventars wurden auch diese Inventare mitberücksichtigt. Dabei gilt es gewisse Einschränkungen festzuhalten.

Aufgrund der Bestimmungen im HAK sowie dem dazugehörigen ZP dürfen Kulturgüter grundsätzlich nicht militärisch genutzt werden. Die Unverletzlichkeit bzw. die Respektierung solcher Objekte in einem allfälligen bewaffneten Konflikt ist nicht mehr gewährleistet, wenn deren unmittelbare Umgebung zur Unterstützung militärischer Handlungen benutzt wird (s. a. HAK, Art. 4–9; ZP, Art. 12–15). Bestimmungen, die den Umgang mit Kulturgut betreffen, sind zudem im militärischen Reglement 51.007.004 d der Schweizer Armee festgehalten (Teil 4.4.2.2 Kulturgüter, S. 37-39).

²⁷ Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Kontaktstelle: BAFU, Sektion Landschaften von nationaler Bedeutung, 3003 Bern.

²⁸ Kontakt: armasuisse Immobilien, Dr. David Külling, Guisanplatz 1, 3003 Bern. https://www.ar.admin.ch/de/armasuisse-immobilien/historische-militaerbauten/inventarblaetter-der-militaerischen-hochbauten--hobim-.html

ADAB-Objekte (z.B. ehemalige Sperrstellen) kommen nicht bzw. nur in Ausnahmefällen für eine allfällige Integration ins KGS-Inventar in Frage. Zum einen handelt es sich auch hier weitgehend um grossflächige Elemente, zum andern ist das Umfeld oft nach wie vor militärisch genutzt, sodass ein Schutzanspruch für jene Kulturgüter in einem bewaffneten Konflikt kaum geltend gemacht werden könnte. Die EKKGS hat deshalb entschieden, solche Denkmäler als KGS-A-Objekte nicht oder nur ausnahmsweise ins KGS-Inventar aufzunehmen. Bei den B-Objekten ist man einzelnen Vorschlägen aus den Kantonen gefolgt, da diese in einem bewaffneten Konflikt ohnehin nicht mit dem KGS-Schutzschild gekennzeichnet werden könnten (diese Schutzmassnahme ist auf die A-Objekte beschränkt).

Das IKFÖB seinerseits ist in erster Linie aus Sicht des Naturschutzes und der Ökologie zu betrachten und fällt deshalb nicht in den direkten Ausrichtungsbereich des KGS-Inventars.

Anders verhält es sich beim HOBIM. Diese Objekte können aufgrund ihrer baulichen Qualität (z. B. Zeughäuser, Kasernen) durchaus als Einzelbau Eingang im KGS-Inventar finden. Inwiefern die militärische Nutzung in einem allfälligen bewaffneten Konflikt einen KGS-Schutzanspruch verunmöglicht, müsste von Fall zu Fall beurteilt werden. In Friedenszeiten können diese Objekte aber als Einzelbauten aufgenommen werden, für die durchaus auch die üblichen KGS-Schutzmassnahmen (gegen Feuer, Wasser, Naturereignisse usw.) vorzusehen sind.

Eine Arbeitsgruppe wird im Hinblick auf die Berücksichtigung militärischer Objekte bei künftigen Revisionen des KGS-Inventars ab 2021 eine entsprechende Entscheidungsgrundlage erarbeiten (vgl. Kap. 9).

Andere Listen und Publikationen

Die kantonalen Inventare der Denkmalpflegestellen dienen als Grundlage für Vorschläge und für die Integration der Bauten ins KGS-Inventar.

In die Überprüfung miteinbezogen werden auch alle gesamtschweizerischen bzw. überkantonalen Inventare, so etwa bundesinterne Listen, das Verzeichnis der Baudenkmäler unter dem Schutz der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Verzeichnisse über Bahnhofsgebäude der SBB, Zollbauten und Postgebäude.

Auch Publikationen wie die Kunstdenkmäler der Schweiz, die Kunstführer durch die Schweiz, die Bände des Inventars der neueren Schweizer Architektur 1850–1920 (INSA), die von der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde herausgegebenen Bände «Die Bauernhäuser des Kantons…», das Architektenlexikon der Schweiz, der Schweizer Architekturführer 1920–1990, die Burgenkarte, die ICOMOS-Liste der historischen Gärten und Anlagen der Schweiz, das Historische Lexikon der Schweiz (HLS) sowie Sekundärliteratur zu einzelnen Baugattungen werden bei der Arbeit beigezogen.

<u>Berücksichtigung von Schweizer Objekten aus der UNESCO-Welterbekonvention</u>²⁹ <u>im KGS-Inventar 2021</u>

Das KGS-Inventar basiert auf der internationalen Grundlage des HAK, einer UNESCO-Konvention von 1954. Im Jahre 1972 setzte die Generalkonferenz der UNESCO mit der sogenannten «Welterbekonvention» ein anderes internationales

²⁹ Die aktuelle Liste ist zu finden unter: http://whc.unesco.org/en/list

Abkommen in Kraft. Dieses «Internationale Übereinkommen zum Schutz des Kulturund Naturerbes der Welt» hat seither eine wichtige Rolle in Bezug auf die Entwicklung des Denkmalbegriffs gespielt. Es will das natürliche und kulturelle Erbe, das von
aussergewöhnlichem Interesse und Wert für die gesamte Menschheit ist, auswählen
und in einer Liste erfassen. Unter den zurzeit 1121 Objekten in dieser Welterbe-Liste
(Stand: Oktober 2020) ist auch die Schweiz mit 12 Einträgen vertreten, teilweise im
Verbund mit weiteren Nationen: Drei davon betreffen das Naturerbe (JungfrauAletsch-Bietschhorngebiet, 2001; Monte San Giorgio, 2003; Tektonikarena Sardona,
2008), deren neun das bauliche Erbe (Stiftsbibliothek und Stiftsbezirk St. Gallen,
1983; Kloster Müstair, 1983; die Altstadt von Bern, 1983; die drei Burgen von Bellinzona, 2000, das Lavaux-Gebiet, 2007, die Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft
Albula/Bernina, 2008, die Stadtlandschaften Uhrenindustrie von La Chaux-de-Fonds
und Le Locle, 2009, die prähistorischen Pfahlbauten um die Alpen, 2011 sowie das
architektonische Werk von Le Corbusier, 2016).

In Übereinstimmung mit den oben erwähnten Abgrenzungen zu anderen Inventaren entschied sich die EKKGS dafür, die Naturerbe-Objekte im KGS-Inventar nicht zu berücksichtigen, hingegen das Kulturerbe – sofern es den Kriterien entspricht – in den Bereich der Einzelbauten zu integrieren. Dies ist beim Stiftsbezirk St. Gallen und beim Kloster Müstair kein Problem (Aufnahme als Baugruppe, vergleichbar mit ISOS-Spezialfällen); die drei Burgen von Bellinzona werden aufgrund ihrer räumlichen Distanz je als Einzelobjekt aufgenommen. Die 56 Schweizer Objekte der Pfahlbauten werden einzeln aufgenommen, ebenso wie die Schweizer Bauten Le Corbusiers. Die Rhätische Bahn wird zwar nicht als Streckenelement aufgenommen, es sind aber mehrere Kunstbauten (Viadukte) als Einzelobjekte integriert. Die Altstadt von Bern sowie die Stadtlandschaften von La Chaux-de-Fonds und Le Locle finden in ihrer Gesamtheit keine Aufnahme, weil ganze Ortsbilder im KGS-Inventar seit 2009 nicht mehr aufgenommen werden. Etliche bedeutende Gebäude innerhalb ihrer Perimeter werden aber selbstverständlich als Einzelbauten von nationaler Bedeutung eingestuft.

11. Kennzeichnung der A-Objekte mit Kulturgüterschild

Auf Anordnung des Bundesrates wird in einem bewaffneten Konflikt der blau-weisse Kulturgüterschild an allen Kulturgütern von nationaler Bedeutung sowie an Schutzräumen für Kulturgüter angebracht. Nur Einzelobjekte bzw. mehrteilige Einzelbauten können mit diesem Emblem versehen werden. Aus militärischen Gründen ist es undenkbar, ganze Ortsbilder wie Städte, Dörfer oder grössere Baugruppen mit dem Kulturgüterschild zu versehen.

Im Rahmen der Totalrevision des KGSG wurden auch die Vorgaben für eine permanente Kennzeichnung der Kulturgüter von nationaler Bedeutung, wie sie in anderen Ländern (etwa in Deutschland oder Österreich) praktiziert wird, geschaffen. Die Kantone hätten nun grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Objekte von nationaler Bedeutung auch in Friedenszeiten zu kennzeichnen. Bis jetzt hat dies jedoch noch kein Kanton gewünscht, stellt doch jedes zusätzliche Anbringen von Schildern, Tafeln usw. an historischen Bauten aus Sicht der Denkmalpflege auch eine mögliche Beeinträchtigung der Bausubstanz dar.

12. Rechtswirkung, finanzielle und personelle Auswirkungen

Durch die Inkraftsetzung der vierten Version des Schweizerischen KGS-Inventars entstehen beim Bund keine neuen finanziellen Verpflichtungen. Die Kosten zum Be-

treiben der Web-Infrastruktur bei swisstopo werden jeweils jährlich als Teilbereich im entsprechenden Service Level Agreement (SLA) aufgeführt und sind in der ordentlichen Finanzplanung berücksichtigt.

Zusätzliche personelle Ressourcen werden nicht benötigt.

Finanzielle Bedeutung des KGS-Inventars

Bis 2016 konnte das BABS den Kantonen bis zu 20% an die Kosten der zu erarbeitenden Sicherstellungsdokumentationen und Mikroverfilmungen bezahlen. Im Rahmen von Sparbemühungen³⁰ strich das Parlament jedoch diese jährlich rund 700'000 Franken, welche zuvor eine wichtige Anschubfinanzierung für die Schutzmassnahmen in den Kantonen dargestellt hatten, ersatzlos.

Dadurch fallen diese finanziellen Auswirkungen für den Bund ausser Betracht, die Kantone sind bereits seit 2016 finanziell und organisatorisch alleine für die oben erwähnten Aufgaben zuständig.³¹

Eine Aufwertung hat das KGS-Inventar hingegen im Zusammenhang mit dem Bau von Kulturgüterschutzräumen erhalten. Mit der Revision des BZG³² und der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV)^{33,} die beide per 1.1.2021 in Kraft treten, wird festgehalten, dass der Bund auch weiterhin vollumfänglich für die Erstellung und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung im KGS-Inventar aufkommt. Neu trägt er nun aber auch die Kosten für deren Einrichtungen zur fachgerechten Lagerung von beweglichen Kulturgütern. In der revidierten ZSV sind in den Artikeln 82 bis 88 die Ausführungsbestimmungen dazu zu finden.

13. Revision

Ein Inventar stellt immer eine Momentaufnahme dar und ist nie abschliessend. Aus diesem Grund muss auch der «Mut zur Lücke» bestehen – allfällige Mängel können im Rahmen künftiger Revisionen jederzeit behoben werden.

Dazu gehören etwa die Einschätzung von Verkehrsinfrastrukturen (z.B. ganze Eisenbahnlinien), der Umgang mit militärischen Denkmälern (Bauten, Stellungen usw.) oder Repräsentanten von Objektserien (z.B. mehrere Klosterscheunen, die als einzelnes Objekt nie die Bedeutung ihrer Qualität in der Gesamtheit erlangen). Es wurde beschlossen, dass der Fachbereich KGS im Hinblick auf die nächste Revision für solche Objektkategorien entsprechende Grundlagen- und Konzeptpapiere erarbeiten soll, die dannzumal eine Entscheidung ermöglichen, wie künftig solche Objekte zu bewerten sind.

Im Rahmen der nächsten Revision können Objekte auch gestrichen, von einer Kategorie in eine andere versetzt oder neu aufgenommen werden. Ein Blick auf das revidierte KGS-Inventar gegenüber der Ausgabe von 2009 zeigt, dass solche Änderungen von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der EKKGS und dem Fachbereich

³⁰ Bundesgesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenprüfungspaket 2014 (KAPG 2014) https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20120101 / AS 2015 4747 (https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2015/4747.pdf)

³¹ Das BABS erwirbt jeweils nur noch eine Kopie der Mikroverfilme aus den Kantonen und lagert sie im bundeseigenen Mikrofilmarchiv ein (SR 520.31, Art. 5, Abs. 2 und 3).

³² SR 520.1 (Art. 91, Abs. 5)

³³ SR 520.11 (Art. 82-88)

KGS gewissenhaft vorgenommen werden. Bei den A-Objekten stehen den 369 neuen bzw. aufgestuften Kulturgütern 149 gestrichene bzw. abgestufte gegenüber. Bei den B-Objekten wurden 1145 neue Objekte aufgenommen, während 893 gestrichen oder auf C zurückgestuft wurden.

Das KGS-Inventar wird deshalb auch weiterhin periodisch nachgeführt. Aufgrund der Erfahrungen in der laufenden Revision ist eine nächste Ausgabe in ca. 15 Jahren vorzusehen.

14. Genehmigung durch den Bundesrat

Das zum vierten Mal nachgeführte Schweizerische Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung (frühere Fassungen von 1988, 1995 und 2009) soll vom Bundesrat am ... 2021 genehmigt werden.

15. Anhang

15.1. Abkürzungen

ADAB Inventar der erhaltenswerten ehemaligen Kampf- und Führungsbauten

ASTRA Bundesamt für Strassen

BABS Bundesamt für Bevölkerungsschutz

BAK Bundesamt für Kultur

BAR Schweizerisches Bundesarchiv

BLN Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Be-

deutung

BZG Bundesgesetz vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und

den Zivilschutz

EGID Eidgenössischer Gebäude-Identifikator

EKD Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege

EKKGS Eidgenössische Kommission für Kulturgüterschutz

GeoIG Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation

GeoIV Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation

GIS Geographisches Informationssystem

GWR Eidgenösisches Gebäude- und Wohnungsregister

HAK Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei

bewaffneten Konflikten

HLS Historisches Lexikon der Schweiz

HOBIM Inventar der militärischen Hochbauten

ICOM International Council of Museums

ICOMOS International Council on Monuments and Sites

Id Identifikator im Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts im Anhang

der GeolV (Id 65: Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler Bedeutung / Id 188: Kantonales Inventar der Kulturgüter von regionaler

und lokaler Bedeutung)

IKFÖB Inventar der Kampf- und Führungsbauten mit ökologischem Wert oder Po-

tenzial

INSA Inventar der neueren Schweizer Architektur 1850–1920

ISOS Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz

IVS Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz

KDS Konferenz der Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger der Schweiz

KGS Kulturgüterschutz

KGSG Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei be-

waffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen

KGSV Verordnung vom 29. Oktober 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei

bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen

KKGEO Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen

KOGIS Koordination, Geo-Information und Services

NHG Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz

SLA Service Level Agreement

UNESCO United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation

VMS Verband der Museen der Schweiz

WebGIS Geographisches Informationssystem im Internet / Webbrowser

ZP Zweites Protokoll vom 26. März 1999 zum Haager Abkommen von 1954

für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

ZSV Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz

15.2 Expertengruppen

Einzelbauten

Mitglieder: Katja Bigger (Mitglied EKKGS, Denkmalpflege TI)

Dr. Jacques Bujard (Denkmalpfleger Kt. NE)

Dorothee Huber (Kunsthistorikerin, Spezialistin Moderne)

Aloys Lauper (stv. Denkmalpfleger FR)

Niklaus Ledergerber (Mitglied EKKGS, Denkmalpfleger Stadt SG, Präsi-

dent ICOMOS CH)

Dr. Nina Mekacher (BAK, Mitglied EKKGS) Vorsitz

Reto Nussbaumer (Denkmalpfleger AG, während Revision Präsident KDS)

BABS: Rino Büchel, Hans Schüpbach, Laura Albisetti, Alexandra Kull,

Olivier Melchior (Fachbereich KGS)

Archäologie

Mitglieder: Dr. Carmen Buchillier (während Revision Kantonsarchäologin FR)

Dr. Stefan Hochuli (Leiter Amt für Denkmalpflege und Archäologie ZG)

Nicole Pousaz (Kantonsarchäologin VD, Mitglied EKKGS) Vorsitz

Dr. Thomas Reitmaier (Kantonsarchäologe GR)

Dr. Renata Windler (Kantonsarchäologie ZH, Ressortleiterin)

BABS: Hans Schüpbach, Alexandra Kull, Olivier Melchior (Fachbereich KGS)

Museen

Mitglieder: Alessandra Ferrini (zuständig für Vorschläge Tessin)

Elke Mürau (Mitglied EKKGS, Schweizerisches Nationalmuseum) Vorsitz

Marie-Agnès Gainon-Court (zuständig für Vorschläge Romandie)

Dr. Jonas Kallenbach (Mitglied EKKGS, Denkmalpflege AG)

Saskia Klaassen-Nägeli (Amt für Kultur BL, Leitung Sammlungen)

Heinz Reinhard (zuständig für Vorschläge Deutschschweiz)

Bernard A. Schüle (ehem. Leiter Objektzentrum Schweizerische Landesmuseen)

BABS: Rino Büchel, Olivier Melchior (Fachbereich KGS)

Archive

Mitglieder: Dr. Michael Blatter (Stadtarchivar Sursee)

Dr. Claudia Engler (Präsidentin VSA, Direktorin Burgerbibliothek Bern)

Gilbert Coutaz (ehem. Mitglied EKKGS, ehem. Staatsarchivar Kt. VD)

Dr. Wildi Tobias (Präsident EKKGS, Mitinhaber docuteam) Vorsitz

BABS: Rino Büchel. Laura Albisetti (Fachbereich KGS)

Bibliotheken

Mitglieder: Rahel Birri-Blezon (Mitglied EKKGS, Bibliothèque cantonale et universitaire BCU, Lausanne) *Vorsitz*

Dr. Susanne Bieri (Leiterin Graphische Sammlung Schweizerische Nationalbibliothek)

BABS: Rino Büchel, Alexandra Kull (Fachbereich KGS)

Militärische Fragen

Mitglieder: Dr. Carl Marchand, Jan Imhof, (beide ASTAB, Kriegsvölkerrecht)

Markus Jauslin, Dr. David Külling (beide armasuisse Immobilien, militärische Inventare HOBIM, ADAB)

Ulrich Reusser, Daniel Stöckli (Kommando Operationen SCOP)

BABS: Rino Büchel, Hans Schüpbach (Fachbereich KGS)